



## Information zum PUEG Pflegeunterstützungs- u. -entlastungsgesetz

Am 05.04.2023 hat das Bundeskabinett den Regierungsentwurf eines Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetzes (PUEG) beschlossen. Das Gesetz tritt voraussichtlich am 01.07.2023 in Kraft.

**Wichtig:** Das Gesetzgebungsverfahren ist aktuell noch nicht abgeschlossen. Die vorgesehenen Inhalte können sich bis zum vollständigen Inkrafttreten des Gesetzes zum Juli 2023 jederzeit noch ändern.

Der Regierungsentwurf enthält unter anderem folgende Inhalte:

- Der Beitragssatz für die Pflegeversicherung erhöht sich zum 01.07.2023 von 3,05 auf 3,4 Prozent.
- Der Beitragssatz für den Arbeitgeber steigt von 1,525 auf 1,7 Prozent.
- Der Zuschlag für kinderlose Versicherte steigt von 0,35 auf 0,6 Prozent.
- Für Eltern werden gestaffelte Beitragssätze nach Anzahl der Kinder eingeführt. Demnach werden Versicherte mit mehreren Kindern ab dem zweiten und bis zum fünften Kind um 0,25 Beitragssatzpunkte je Kind entlastet.
- Die Elterneigenschaft, die Anzahl der Kinder und deren Alter sind in geeigneter Form gegenüber der beitragsabführenden Stelle (Lohnabrechnung) nachzuweisen, sofern diese Angaben nicht bereits aus anderen Gründen bekannt sind. Selbstzahler müssen die Elterneigenschaft gegenüber der Pflegekasse nachweisen.

Wir informieren Sie heute bereits frühzeitig zu diesen Änderungen, da diese Auswirkungen auf die für Sie zu erstellenden Lohnabrechnungen haben können und Vorbereitungen Ihrerseits erfordern.

### ACHTUNG!!!

Die Nachweise über die Anzahl der Kinder und deren Alter sind bei den Arbeitnehmern rechtzeitig anzufordern, damit der Beitragssatz zur Pflegeversicherung ab 01.07.2023 korrekt berechnet werden kann. Der Gesetzgeber plant **für alle vor dem 01.07.2023 geborenen Kinder** eine Übergangsfrist bis 31.12.2023. Wenn Nachweise bis 31.12.2023 vorgelegt werden, kann der ermäßigte Beitragssatz zur Pflegeversicherung über eine Nachberechnung auch rückwirkend ab 01.07.2023 berücksichtigt werden.

Für **alle ab dem 01.07.2023 geborenen Kinder muss der Nachweis innerhalb von 3 Monaten** ab Geburt erbracht werden, damit der ermäßigte Beitragssatz rückwirkend ab dem Tag der Geburt berücksichtigt werden kann.

Gerne geben wir Ihnen hierzu weitere Auskünfte, sollten noch Fragen bestehen oder weitere Informationen benötigt werden.